



Verordnung zum
Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
§ 1 Begriffe	3
B. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG	3
§ 2 Kommunale Sammelstellen	3
§ 3 Bereitstellung des Abfalls	3
C. GEBÜHREN	4
§ 4 Mengengebühr.....	4
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Verordnung zum Abfallreglement

vom 25.04.2023

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf §§ 11 und 17 des Abfallreglements vom 15. Dezember 2022 folgende Verordnung:

A. Allgemeines

§ 1

Begriffe Normcontainer: Sammelcontainer nach der Norm DIN EN 840.

B. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 2

Kommunale Sammelstellen ¹ Die kommunalen Sammelstellen können zu folgenden Zeiten genutzt werden:
- Montag bis Freitag 7.00 bis 19.00 Uhr
- Samstag von 7.00 bis 17.00 Uhr

² Ausserhalb dieser Zeiten sowie an Feiertagen ist das Benutzen der kommunalen Sammelstellen nicht erlaubt.

§ 3

Bereitstellung des Abfalls Siedlungsabfälle sind wie folgt bereitzustellen:

1. Hauskehricht aus Privathaushalten

- 1.1 In Kehrachtsäcken, mit Gebührenmarken in ausreichendem Wert versehen.
- 1.2 Die Kehrachtsäcke müssen offen zugänglich sein.

2. Hauskehricht aus Gewerbebetrieben

- 2.1 Die Bereitstellung erfolgt in Normcontainern.
- 2.2 Die Beschaffung der Container ist Sache der Abfallinhaberinnen und -inhaber.
- 2.3 Der Container muss mit einem Transponder versehen sein, um das Gewicht und die Anzahl Leerungen digital zu erfassen.
- 2.4 Der Transponder muss bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

3. Kleinsperrgut

Sichtbar und zugänglich an der Einfahrt oder am Rand des Trottoirs bereitstellen und mit ausreichend Gebührenmarken versehen.

4. Papier und Karton

- 4.1. Gebündelt oder in einem Normcontainer. Nicht zulässig ist das Bereitstellen in loser Form oder in Papiertaschen.
 4.2 Nicht richtig bereitgestellte Papier- und Kartonabfälle werden nicht abgeführt.

5. Biogene Abfälle/Küchen- und Gartenabfälle

In einem Normcontainer.

6. Astbündel

Gebündelt, max. Durchmesser: 0,5 m, max. Länge: 1,2 m.

7. Grünabfälle

- 7.1 Gartenabfälle wie Laub, Strauch- und Rasenschnitt können an Quartiersammelstellen in gebührenpflichtigen Grünsäcken bereitgestellt werden.
 7.2 Lebensmittelabfälle dürfen nicht an den Quartiersammelstellen entsorgt werden.

C. Gebühren**§ 4****Mengengebühr**

Es gelten die folgenden mengenabhängigen Gebühren (inkl. MwSt.):

a) Kehrichtsack (pro Sack):

- zu 17 l CHF 1.10
- zu 35 l CHF 2.20
- zu 60 l CHF 4.40

Grössere Abfallsäcke werden nicht abgeführt.

b) Klein-Sperrgut, pro Gebinde (Abmessung max. 0,5 x 0,5 x 1,0 m):

- bis 5 kg CHF 2.20
- 5 bis 10 kg CHF 4.40
- 10 bis 15 kg CHF 6.60
- 15 bis 20 kg CHF 8.80
- 20 bis 25 kg CHF 11.00

Gross-Sperrgut (grösser als 0,5 x 0,5 x 1,0 m) wird nicht abgeführt.

c) Gewerbekehricht in Normcontainern (exkl. MwSt.):

- Gebühr pro Leerung CHF 11.50
- Mengengebühr pro kg CHF 0.29

d) Biogene Abfälle (Jahresgebühr)

- Normcontainer bis max. 80 l Volumen kostenlos
- Normcontainer bis max. 140 l Volumen CHF 25.00
- Normcontainer bis max. 240 l Volumen CHF 45.00
- Normcontainer bis max. 800 l Volumen CHF 300.00

Die Jahresgebühren gelten pro Kalenderjahr und werden nicht pro rata erstattet.

In Mehrfamilienhäusern ist die Abfuhr von biogenen Abfällen in Sammelcontainern von 240 l bis 800 l kostenlos, sofern das Volumen von 80 l pro Wohneinheit nicht überschritten wird. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

e) Astbündel (pro Bündel) CHF 2.40

f) Grünabfallsack (pro Sack) CHF 1.50

D. Schlussbestimmungen

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen, in Widerspruch stehenden Gemeinderatsbeschlüsse.

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-90 vom 25.04.2023.